

PRAKTIKUMSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG GENDER AND DIVERSITY, B.A.

an der Hochschule Rhein-Waal

vom 09.11.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. 2014 S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 22.10.2012 (Amtliche Bekanntmachung 11/2012) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 25.11.2014 (Amtliche Bekanntmachung 30/2014) hat der Fakultätsrat der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal die nachfolgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Gender and Diversity erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Ziel des Praxissemesters
 - § 3 Voraussetzungen des Praxissemesters
 - § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters
 - § 5 Wahl der Praktikumsstelle
 - § 6 Zulassung von Praktikumsstellen
 - § 7 Praktikumsvertrag
 - § 8 Praxisanleiter/in und Festlegen der Praktikumsstätigkeit
 - § 9 Anerkennung des Praxissemesters
- Inkrafttreten

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Die vorliegende Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zu § 21 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal (RPO in der Fassung vom 25.11.2014) und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gender and Diversity an der Hochschule Rhein-Waal (PO) die Ziele, Inhalte und Durchführung des curricularen Praxissemesters.
- (2) Das Praktikum ist integrierter Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule Rhein-Waal.
- (4) Die RPO fordert für den Studiengang Gender and Diversity, B.A. ein Praxissemester (§ 21 RPO) oder alternativ ein Auslandsstudiensemester (§ 22 RPO). Das Praxis- oder Auslandsstudiensemester ist integraler Bestandteil des Curriculums und wird mit 30 Kreditpunkten kreditiert.
- (5) Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden. Für Auslandspraktika gelten im Übrigen die Regelungen der Praktikumsordnung entsprechend. Dies umfasst insbesondere die Anerkennung der Praktikumsstelle, den Abschluss des Praktikumsvertrags sowie das Erbringen des Tätigkeitsnachweises und die Erstellung des Praktikumsberichts.
- (6) Zwischen Studierenden, die ein Praxissemester im Ausland ableisten, und dem International Office der Hochschule Rhein-Waal soll vor Beginn des Praktikums ein Beratungsgespräch geführt werden.

§ 2 ZIEL DES PRAXISSEMESTERS

- (1) Während des Praxissemesters sollen die Studierenden durch eine konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in fachlich einschlägigen Unternehmen oder Einrichtungen an die spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen. Es dient insbesondere dazu, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren, auszuwerten und für die nachfolgende Studienphase sowie den Berufseinstieg nutzbar zu machen.
- (2) Das Praktikum soll den Studierenden die Möglichkeit geben, ein berufliches Netzwerk aufzubauen und Kontakte zu Fachleuten in dem berufsfeldrelevanten Bereich zu knüpfen.
- (3) Darüber hinaus soll das Praktikum eine Grundlage für die Erstellung der Bachelorarbeit sein. Die Studierenden können während des Praktikums ein mögliches Forschungsfeld definieren und das dafür notwendige Material sammeln.

§ 3 VORAUSSETZUNGEN DES PRAXISSEMESTERS

- (1) Gemäß § 21 Abs. 3 RPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung der Praxisplätze.
- (2) Zum Praxissemester wird gemäß § 21 Abs. 2 RPO auf Antrag zugelassen, wer mindestens 90 Kreditpunkte erworben hat.
- (3) Die Studierenden wählen aus den in der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie lehrenden Professorinnen und Professoren nach Möglichkeit selbst eine Betreuungsprofessorin oder einen Betreuungsprofessor, die oder der die Eignung der Praktikumsstelle empfiehlt und die Studierenden gemäß § 21 Abs. 5 bis Abs. 7 RPO während des Praxissemesters begleitet.

§ 4 ZEITPUNKT UND DAUER DES PRAXISSEMESTERS

- (1) Das Praxissemester findet gemäß Studien- und Prüfungsplan der Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang Gender and Diversity an der Hochschule Rhein-Waal in der Regel im sechsten Semester und für den berufs begleitenden Bachelorstudiengang im achten Semester statt.

- (2) Die Dauer des Praxissemesters beträgt 20 Wochen, die in Vollzeit und ohne Unterbrechung abzuleisten sind. Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der gesetzlichen Regelung zur Arbeitszeit. Die Studierenden haben sich dabei an die täglichen Dienstzeiten ihrer Praxisstelle zu halten.
- (3) Für krankheitsbedingtes Fernbleiben von der Praktikumsstelle gelten die gleichen Festlegungen wie für die Mitarbeiter/innen der Institution. Die Studierenden müssen sich über die entsprechenden Regelungen in der Praktikumsseinrichtung informieren. Im krankheitsbedingten Fehlen haben die Studierenden die jeweilige Praxisstelle unverzüglich über ihr Fernbleiben zu informieren. Die Praktikumsseinrichtung vermerkt auf der Tätigkeitsbescheinigung die Fehlstunden.
- (4) Ein krankheitsbedingter Ausfall, der über eine Woche hinausgeht, ist in der Regel nachzuarbeiten.
- (5) Bei im Studienverlauf integrierten Praktika besteht für Studierende kein Rechtsanspruch auf Vergütung.
- (6) Die Hochschule Rhein-Waal bietet den Studierenden keine finanzielle Unterstützung an, die mit den Transport-, Versicherungs-, Lebenshaltungs- oder anderen Kosten verbunden ist.
- (7) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen (bspw. Alleinerziehenden) werden nach Prüfung des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praxisphase berücksichtigt. Auf Antrag des/der betreffenden Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Hochschule Rhein-Waal. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 5 WAHL DER PRAKTIKUMSTELLE

- (1) Die Studierenden wählen ihre Praktikumsstelle nach eigenem Interesse und Berufswunsch aus, wobei der fachliche Bezug zum Bachelorstudiengang Gender und Diversity erkennbar sein muss. Das Praktikum im Bachelorstudiengang Gender and Diversity kann in folgenden Einrichtungen absolviert werden:
 - private und öffentliche Institutionen, die sich mit den Fragen zu Geschlecht und Diversität befassen, oder in einer Einrichtung, in der die Studierenden Diversitäts- und / oder Gleichstellungsthemen bearbeiten,
 - Gleichstellungsbüros,
 - Unternehmen mit einer HR-Abteilung,
 - Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen (NGOs), andere Non-profit Organisationen,
 - öffentliche Einrichtungen z.B. Jugendamt, Wohlfahrtsverbände, freie Träger,
 - Beratungsstellen, die sich mit Diversitäts- und Gleichstellungsthemen beschäftigen,
 - Forschungseinrichtungen, insbesondere mit dem Schwerpunkt angewandte empirische Forschung.

Die möglichen Themenbereiche sind:

- Gleichstellung von Frauen, Frauenförderung, Anti-Gewalt-Training,
 - Integration von Zuwanderern, Arbeit mit ethnischen Minderheiten, Anti-Rassismus-Aktivitäten,
 - Gleichstellung von Lesben, Schwule, Bisexuellen, Transgender, Intersexuellen/LGBT und Queer Arbeit
 - Behinderung und Inklusion, Arbeit mit Menschen mit Behinderungen,
 - Kinder- und Erwachsenenbildung,
 - Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Gleichstellung und Diversität,
 - HR, Diversity-Management,
 - Personalentwicklung.
- (2) Die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen gehört zu den praktikumsbezogenen Anforderungen an Studierende. Der/die Betreuungsprofessor/in und/oder der/die Studiengangsmanager/in unterstützen die Suche durch Beratung und Informationen.

§ 6 ZULASSUNG VON PRAKTIKUMSSTELLEN

- (1) Geeignet sind Praktikumsseinrichtungen, die:
 - in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem Themenbereich, die in § 5 Abs. 1 aufgelistet sind, wahrnehmen,
 - eine Anleitung durch eine Fachkraft mit einer in § 8 Abs. 1 genannten Qualifikation gewährleisten.

§ 7 PRAKTIKUMSVERTRAG

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Praktikumsstelle und die Studierenden einen Praktikumsvertrag ab. Der Praktikumsvertrag berücksichtigt die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung.
- (2) Der Praktikumsvertrag ist durch die Studierenden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums zu Genehmigung bei dem/der Betreuungsprofessor/in einzureichen.

§ 8 PAXISANLEITER/IN UND FESTLEGEN DER PRAKTIKUMSTÄTIGKEIT

- (1) Die Betreuung des Praktikums von Seiten der Praktikumeinrichtung soll durch einen festen/eine feste Praxisanleiter/in sichergestellt werden, der/die Betreuung der Praktikanten/innen während der gesamten Praktikumszeit gewährleistet. Der/die Praxisanleiter/in soll über einen relevanten Hochschulabschluss und/oder eine mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Sozialwissenschaften, Psychologie, Pädagogik oder Betriebswirtschaft (insbesondere im Personalmanagement / Organisationsentwicklung), vorzugsweise mit dem Schwerpunkt Gender und Diversity, verfügen. Der/die Praxisanleiter/in gewährleistet die erfolgreiche Realisierung der Praktikumsziele.
- (2) Das Praktikum soll für die Praktikanten/innen eine Mischung aus teilnehmendem Lernen und aktiver Mitarbeit, aus Anleitung, begleitetem sowie selbstständigem Handeln und Auswerten darstellen. Der/die Praxisanleiter/in verhilft den Studierenden zur eigenen beruflichen Erfahrungsbasis, d.h. er/sie eröffnet und erweitert Lernmöglichkeiten für die Studierenden. Der/die Praxisanleiter/in strukturiert und begleitet den Lernprozess, d.h. er/sie gibt Feedback zur aktuellen Arbeit der Praktikanten/innen, zu Verhaltensweisen und muss sich dabei gleichzeitig der beruflichen Vorbildrolle der Praktikant/innen gegenüber bewusst sein. Es sollen regelmäßige Anleitungsgespräche geführt werden.
- (3) In der ersten Woche des Praktikums erarbeiten die Studierenden gemeinsam mit dem/der Praxisanleiter/in auf Grundlage der inhaltlichen Anforderungen an das Praktikum die Arbeitsschwerpunkte sowie kurz- und langfristige Aufgaben im Praktikum. Dabei sollen die besonderen Möglichkeiten der Praktikumeinrichtung sowie die Interessen der Studierenden berücksichtigt werden.
- (4) Inhaltlich sollen sich die Praktikumsaufgaben wie folgt zusammensetzen:
 - Kennenlernen der wesentlichen strukturellen Bedingungen und Abläufe sowie der Trägerschaft und Finanzierung der Institution,
 - Kennenlernen von gängigen Arbeitsweisen, Netzwerkarbeit der Institution und einschlägigen Projekten, an denen die Studierenden mitarbeiten,
 - Erledigung der Aufgaben in Bezug auf Klientelstruktur und deren Lebens- und Alltagsprobleme,
 - Kooperation mit professionellen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, Berufsgruppen/Organisationen auf organisatorischer und inhaltlicher Ebene,
 - Kennenlernen und Durchführung wesentlicher verwaltungstechnischer Vorgänge (Planungsaufgaben, Berichtswesen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung usw.),
 - Auswertung und Reflexion der eigenen beruflichen Tätigkeit sowie Herstellung theoretischer Bezüge zu den Erfahrungen aus der Praxis.

§ 9 ANERKENNUNG DES PRAXISSEMESTERS

- (1) Nach Abschluss des Praxissemesters erstellen die Studierenden einen Praktikumsbericht, welcher zusammen mit der Tätigkeitsbescheinigung der Praktikumsstelle bei dem/der jeweiligen Betreuungsprofessor/in eingereicht wird. Die Tätigkeitsbescheinigung beinhaltet den Zeitraum, Inhalte der Praktikumsstätigkeit sowie Fehlzeiten. Die Unterlagen sind spätestens vier Wochen nach dem Praktikumsende bei dem/der Betreuungsprofessor/in abzugeben.
- (2) Der Praktikumsbericht sollte 10 Seiten umfassen. Weitere Informationen zum Inhalt und zur Struktur des Praktikumsberichtes befinden sich in der "Musterstruktur des Praktikumsberichtes".
- (3) Der/die betreuende Professor/in erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch einen Belegbogen an, wenn nach seiner/Ihrer Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und der/die Studierende die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; die vorzulegenden Berichte und Tätigkeitsbescheinigungen sind dabei zu berücksichtigen. Das Ableisten des Praxissemesters inklusive aller genannten Teilleistungen ist seitens der Hochschule Rhein-Waal nur mit der Beurteilung „mit Erfolg“ oder „ohne

Erfolg“ zu bewerten. Die Praktikumsstellen können darüber hinaus den Studierenden ein qualifiziertes Zeugnis über die Praxistätigkeiten aushändigen.

- (4) Der Belegbogen wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung.
- (5) Gemäß § 21 Abs. 7 RPO kann das Praxissemester einmal als Ganzes wiederholt werden, wenn es von dem/der betreuenden Professor/in nicht anerkannt wurde. Im Wiederholungsfall kann auch ein Auslandsstudiensemester absolviert werden.

INKRAFTTRETEN

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Diese Praktikumsordnung ist am 26.11.2015 in Kraft getreten.